

**Richtlinien  
der Stadt Bad Oeynhausen zur Förderung von  
Organisationen der freien Gesundheits- und Wohlfahrtspflege  
sowie der offenen Altenarbeit**

**1. Allgemeine Bestimmungen**

- 1.1 Zuschüsse können im Rahmen der Richtlinien nur gewährt werden, wenn dafür Mittel im Haushaltsplan zur Verfügung stehen.  
Ein Rechtsanspruch kann aus den Richtlinien nicht abgeleitet werden.
- 1.2 Die Förderung nach diesen Richtlinien ist grundsätzlich nachrangig gegenüber anderen Förderungsmöglichkeiten.  
Eine Förderung erfolgt nicht, soweit andere vergleichbare ausreichende Finanzierungsmöglichkeiten bestehen (z.B. durch andere öffentliche Träger, wie z.B. Kommunen, Sozialversicherungsträger, Wohlfahrtsverbände oder Mittelzuweisungen von Bundes- oder Landesorganisationen).  
Vom Antragsteller ist nachzuweisen/glaubhaft zu machen, daß eine Förderung durch andere Kostenträger nicht möglich ist.
- 1.3 Zuschussempfänger sollen entweder ihren Sitz in Bad Oeynhausen haben, ihre Veranstaltungen in Bad Oeynhausen durchführen oder einen Anteil von mindestens 50 % Bad Oeynhausener Mitglieder nachweisen. Bisher geförderte und vom Sozialausschuss anerkannte Organisationen/Gruppen erhalten auch eine Förderung, wenn sie die Quote von 50 % nicht erreichen (Besitzstand).
- 1.4 Von der Förderung nach diesen Richtlinien ausgeschlossen sind die vom Kreis Minden-Lübbecke geförderten Verbände der freien Wohlfahrtspflege.

**2. Basisförderung**

- 2.1 Die Aktivitäten von bestehenden Behinderten- und Selbsthilfeorganisationen und Selbsthilfegruppen können laufend gefördert werden, wenn ihre Organisation und ihre Arbeit durch den Sozialausschuss anerkannt sind.  
Selbsthilfegruppen ohne eigene Rechtspersönlichkeit erhalten 50 % des Basisförderbetrages.  
Eine Basisförderung erhalten sollen in erster Linie Behindertenorganisationen sowie Organisationen der freien Gesundheitspflege.  
Über die erstmalige Anerkennung entscheidet der Sozialausschuss.  
Diese Anerkennung wird mit der Bewilligung der Fördermittel jährlich neu ausgesprochen.

- 2.2 Anträge auf Basisförderung sind bis zum 15.09. für das kommende Haushaltsjahr an die Stadt Bad Oeynhausen zu richten.  
Sofern der Sozialausschuss nichts anderes beschließt und entsprechende Haushaltsmittel zur Verfügung stehen, beträgt die Basisförderung 500,-- DM / 250,-- Euro pro Jahr.

### **3. Förderung der offenen Altenarbeit**

- 3.1 Die offene Altenarbeit in der Stadt Bad Oeynhausen wird in besonderer Weise gefördert.  
Für die laufenden Aktivitäten in diesem Bereich wird ein jährlicher Betrag in Höhe von 500,-- DM / 250,-- Euro je Organisation / Gruppierung zur Verfügung gestellt.
- 3.2 Zuschüsse für die Altenarbeit aus sonstigen Fördermitteln werden auf diesen Betrag angerechnet.
- 3.3 Über die erstmalige Bewilligung entscheidet der Sozialausschuss.

### **4. Förderung von Aktivitäten, Veranstaltungen, Initiativen usw.**

- 4.1 Förderfähig sind Veranstaltungen und Aktivitäten von Organisationen, die in ihrer Zielsetzung thematisch die Problematik von Behinderungen und Benachteiligungen und die Möglichkeiten der Selbsthilfe zum Gegenstand haben.  
Gefördert werden solche Veranstaltungen und Aktivitäten, die öffentlichkeitswirksam und beteiligungsoffen sind und die entweder integrativen Charakter haben oder Hilfestellungen für die Überwindung von Benachteiligungen aufgreifen.
- 4.2 Es wird vorausgesetzt, daß zumindest anteilig eine Eigenfinanzierung (z.B. durch Sponsoren) erfolgt.  
Gefördert werden Maßnahmen bis zu einer Zuschusshöhe von 1.000,-- DM / 500,-- Euro, höchstens aber 50 % der entstehenden Kosten.  
Selbsthilfegruppen ohne eigene Rechtspersönlichkeit erhalten 50 % des Höchstzuschusses, maximal jedoch 50 % der entstehenden Kosten.
- 4.3 Anträge sind bis zum 15.09. für das kommende Haushaltsjahr an die Stadt Bad Oeynhausen zu richten.

**5. Förderung besonderer Belastungen einzelner Organisationen**

- 5.1 Sofern **einzelnen** Organisationen durch ihre Tätigkeit hohe Kosten (z.B. durch die notwendige Anmietung von Räumlichkeiten) entstehen, können auf Antrag jährlich Zuschüsse zu diesen Kosten gewährt werden.
- 5.2 Über die Vergabe entscheidet der Sozialausschuss.

**6. Inkrafttreten**

Diese Förderrichtlinien treten rückwirkend zum 01.01.2001 in Kraft.